



Bericht

der Landesregierung

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

Rahmenplan für das Jahr 2011

Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes ist nach Artikel 91a Grundgesetz (GG) eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern. Der Finanzierungsanteil des Bundes bei der GAK beträgt im Regelfall 60 Prozent, beim Küstenschutz 70 Prozent. Die jährliche Planung der Fördermaßnahmen und die Schlüsselzuweisung der Bundesmittel an die Länder erfolgt über so genannte Rahmenpläne.

Vorrangige Förderziele sind:

- die Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen im ländlichen Raum durch Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung,
- die Stärkung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Betriebe und Vermarktungseinrichtungen,
- die Förderung einer nachhaltigen, standortangepassten Landbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Anforderungen des Umwelt-, Tier- und Gesundheitsschutzes und
- die Verbesserung des Küstenschutzes.

Die GAK bildet den inhaltlichen und finanziellen Kern für die nationale Politik zur Entwicklung ländlicher Räume, an der sich die EU im Rahmen der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik beteiligt. Sie ist in Schleswig-Holstein damit das wichtigste Kofinanzierungsinstrument für das Zukunftsprogramm ländlicher Raum (ZPLR). Die weitestgehende Ausschöpfung der verfügbaren Bundesmittel ist daher ein wichtiges politisches Ziel im Rahmen der verfügbaren Landesmittel.

Die Anmeldung der Länder zum Rahmenplan erfolgt in zwei Stufen. Die erste Rahmenplananmeldung, die bereits etwa im März für das folgende Haushaltsjahr erfolgt, enthält Angaben über den voraussichtlichen Bedarf an Bundesmitteln und die geplanten Maßnahmen. Bei der zweiten, verbindlichen Rahmenplananmeldung nach Verabschiedung des Bundeshaushaltes werden die benötigten Bundesmittel maßnahmenspezifisch konkretisiert. Über den Rahmenplan wird von Bund und Ländern im Planungsausschuss (PLANAK) gemeinsam entschieden. Dem PLANAK gehören die Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als Vorsitzende, der Bundesminister der Finanzen und je ein Vertreter der Länder an. Schleswig-Holstein wird durch Frau Ministerin Dr. Rumpf vertreten. Umschichtungen von

GAK-Mitteln zwischen verschiedenen Fördermaßnahmen des Landes sind grundsätzlich auch noch nach dem PLANAK-Beschluss möglich.

Nach § 10 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung (LHO) legt die Landesregierung dem Landtag die Entwürfe der Anmeldungen für die gemeinsame Rahmenplanung der Gemeinschaftsaufgaben so rechtzeitig vor, dass sie beraten werden können.

Die Rahmenplananmeldung gegenüber dem Bund musste aus Termingründen (Frist 08.01.2011) schon vor dem Bericht im Kabinett und der Unterrichtung des Landtages unabhängig von der Beratung vorgenommen werden. Sofern sich Änderungen aus der Landtagsdebatte ergeben sollten, müsste dem ggf. im Haushaltsvollzug entsprechen werden.

Der Bund sieht für das Jahr ein gegenüber dem Vorjahr um 100 Mio. € reduziertes Mittelvolumen für den regulären Rahmenplan i. H. von 575 Mio. € vor. Für den Sonderrahmenplan Küstenschutz stehen erneut 25 Mio. € zur Verfügung, von denen 5,8 Mio. € für Schleswig-Holstein vorgesehen sind.

Von den regulären GAK-Bundesmitteln sind insgesamt zweckgebunden zu verwenden:

- 10,0 Mio. € für die Breitbandförderung,
- 4,0 Mio. € für Waldkalkung,
- 0,3 Mio. € für die nationale Koordinierung und Vernetzung der Evaluierung von Maßnahmen durch den Bund (MEN-D).

Schleswig-Holstein erhält 6,015 Prozent von den Bundesmitteln (bei der Breitbandförderung 6,103%, da drei Stadtstaaten verzichten). Damit stehen Schleswig-Holstein in 2011 insgesamt 40,377 Mio. € Bundesmittel zur Verfügung.

Im Einzelplan 13 sind im Kap. 1320 insgesamt (einschließlich Sonderrahmenplan Küstenschutz) 60,185 Mio. € Kassenmittel veranschlagt, davon 39,635 Mio. € GAK Bundesmittel und 20,550 Mio. € Landesmittel.

Die vom MLUR gegenüber dem BMELV vorgenommene 2. Rahmenplan-Anmeldung umfasst 60,506 Mio. €, davon 39,853 Mio. € GAK-Bundesmittel und 20,653 Mio. €

Landesmittel. Damit werden 98,7 Prozent der verfügbaren Bundesmittel abgerufen. Von den Landesmitteln bringt der MWV aus seinem Haushalt für eine konkrete Küstenschutzmaßnahme 0,077 Mio. € auf, so dass aus dem Kap. 1320 des MLUR 20,576 Mio. € benötigt werden.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass das BMELV bei der Breitbandförderung Ausgabereste von 2010 i. H. von 0,704 Mio. € auf 2011 übertragen und dem Land erneut zuweisen wird. Diese Bundesmittel müssen zusätzlich mit 0,469 Mio. € Landesmitteln kofinanziert werden, die nicht im Haushalt eingeplant sind.

Insgesamt besteht somit ein Bedarf an Landesmitteln aus dem Epl. 13 Kap. 1320 des MLUR zur Kofinanzierung i. H. von 21,045 Mio. €. Damit wird der Ansatz der Landesmittel in Kap. 1320 um insgesamt 0,495 Mio. € überschritten. Dieser Betrag ist im laufenden Haushaltsvollzug 2011 im Epl. 13 zu erwirtschaften.

Der PLANAK-Beschluss zur maßnahmenspezifischen Verteilung der Bundesmittel auf die Länder ist auf der Grundlage der Anmeldung der Länder am 13.01.2011 erfolgt. Die Anmeldung Schleswig-Holsteins ist unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Kabinetts und des Parlaments abgegeben worden.

Die inhaltliche Schwerpunktsetzung der GAK-Anmeldung für 2011 verteilt sich nach jetzigem Stand prozentual auf die Maßnahmen wie folgt:

Maßnahme (Kurzform)	prozentualer Anteil
Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE)	10,2
davon	
Teil A, ILE	8,5
Teil B, Breitbandförderung	1,7
Wasserwirtschaft	7,6
Einzelbetriebliche Förderung	9,3
davon	
Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP/MFP)	0,1
Altmaßnahmen außerhalb AFP	8,3
Diversifizierung	0,9
Marktstrukturverbesserung	3,3
Ausgleichszulage	0,7
Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung (MSL)	5,9
Forst	4,1
Genetische Qualität Idw. Nutztiere	0,2
Küstenschutz (ohne Sonderrahmenplan)	45,0
Sonderrahmenplan Küstenschutz	13,7

Aufgrund aktueller Erfordernisse können Verschiebungen der finanziellen Mittel zwischen den Schwerpunkten erforderlich werden.

Zu den Maßnahmen im Einzelnen:

Integrierte ländliche Entwicklung

Teil A: Integrierte Ländliche Entwicklung

Der **Förderungsgrundsatz „Integrierte Ländliche Entwicklung“ (ILE)** umfasst die Förderbereiche

- Integrierte Entwicklungskonzepte (ILEK),
- Regionalmanagement,
- Umsetzung des Schwerpunktes 4 des ZPLR (LEADER-Prinzip, AktivRegionen),
- investive Maßnahmen im Zusammenhang mit
 - land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Umstellung sowie
 - Tätigkeiten im ländlichen Raum. Hierzu zählen beispielsweise Dorferneuerung und -entwicklung einschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen, Infrastrukturmaßnahmen vor allem zur Erschließung landwirtschaftlicher oder touristischer Entwicklungspotenziale, zur Einkommensdiversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurG) und die Kooperation von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern zur Einkommensdiversifizierung.

Auf der Grundlage der ELER-Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 wurde die Förderstrategie für die ländliche Entwicklung in Schleswig-Holstein auch im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ neu ausgerichtet. Der Nationale Strategieplan setzt für den ELER-Schwerpunkt „Umsetzung des Leader-Konzeptes“ auf folgende Ziele:

- verstärkte Mobilisierung der endogenen Entwicklungspotenziale in ländlichen Regionen;
- Verbesserung von regionaler Kooperation und Stärkung der Beteiligung wesentlicher Akteure;
- Entwicklung und Verbreitung innovativer Ansätze.

Als Basis für die Arbeit Lokaler Aktionsgruppen (LAG) können insbesondere die Erarbeitung Integrierter Ländlicher Entwicklungskonzepte (ILEK) sowie das Regionalmanagement (RM) nach den Bedingungen der GAK genutzt werden. Für die im Rahmen des Leader-Verfahrens ausgewählten Projekte können unterschiedliche GAK-Fördergrundsätze zur Anwendung kommen, allerdings wird eine wesentliche Rolle im Leader-Prozess dem ILE-Fördergrundsatz eingeräumt. Die „Leader-Methode“ wird in Schleswig-Holstein flächendeckend über das Programm „AktivRegion“ umgesetzt. Fördermittel werden nach dem so genannten „Bottom up-Prinzip“ eingesetzt, d.h. Planungen und Entwicklungen werden von den Akteuren einer selbst definierten Region (in Schleswig-Holstein zwischen 50.000 und 120.000 EW) „von unten“ erarbeitet. Im Herbst 2008 wurden 21 so genannte LAG AktivRegionen in Schleswig-Holstein anerkannt.

In 2009 wurde noch ein Teil der Fördermittel zur Umsetzung und Abwicklung von Projekten der abgeschlossenen Ländlichen Struktur- und Entwicklungsanalysen (LSEn) und Dorfentwicklungsplanungen eingesetzt.

Seit 2010 werden die Fördermittel im Rahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung über die LAG AktivRegionen umgesetzt. Die LAG AktivRegionen entscheiden selbst über die zu fördernden Entwicklungsprojekte.

Mit den Fördermitteln soll eine nachhaltige Vitalisierung der ländlichen Räume im Sinne der Agenda 21 erreicht werden. Im Vordergrund stehen dabei die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Bereich (Handwerk, Dienstleistungen und Tourismus) sowie die Verbesserung der Grundversorgung, um die Lebensqualität aller Menschen in den ländlichen Räumen wirksam zu verbessern. Vorrangig werden strukturwirksame Projekte gefördert, die die regionale Wirtschaftskraft stärken, Arbeitsplätze sichern und schaffen, die neue Partnerschaften (Kooperationen) stiften, die einen Beitrag zur Bewältigung des demografischen Wandels oder einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Gefördert werden private und öffentliche Maßnahmen. Bei den privaten Maßnahmen sind z.B. Umnutzungsmaßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe für neue Nutzungen im Bereich von Handel, Gewerbe und Dienstleistungen förderfähig. Um

die Grundversorgung in den ländlichen Gemeinden zu sichern, werden neue Dienstleistungszentren (z.B. MarktTreff) gefördert. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, um die Infrastrukturen in den ländlichen Räumen nachhaltig zu verbessern und die Zukunftsfähigkeit u. a. auch durch den Einsatz der neuen Medien (Informations- und Kommunikationstechniken) zu sichern. Die GAK-Mittel werden bei Projekten in privater Trägerschaft teilweise zur Kofinanzierung der EU-Mittel im Rahmen des schleswig-holsteinischen ELER-Programms „Zukunftsprogramm Ländlicher Raum“ (ZPLR) eingesetzt.

Teil der Integrierten Ländlichen Entwicklung ist die **Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes (Bodenordnung) und die Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur**. Die Bodenordnung ist mit den Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ein leistungsfähiges Instrument zur nachhaltigen Verbesserung der ländlichen Strukturen in Schleswig-Holstein.

Bodenordnungsverfahren dienen insbesondere

- der Verbesserung der Agrarstrukturen durch Zusammenlegung der Flächen und Verbesserung der Hof-Feld-Beziehungen,
- der Verbesserung und Optimierung des ländlichen Wegenetzes,
- der Minderung von Landnutzungskonflikten aufgrund bestehender Eigentums- und Nutzungsstrukturen (pp. Grundwasserschutz, Naturschutz, Moorentwicklung) und
- der Biotopplanung, Biotopverbundplanung sowie deren Realisierung.

Der freiwillige Landtausch (§ 103a FlurbG) stellt ein wichtiges Instrument zur Bodenordnung dar. Es ist ein schnelles und einfaches Verfahren, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege neu zu ordnen. Die GAK-Mittel werden dabei ausschließlich bei Verfahren zur Verbesserung der Agrarstruktur eingesetzt.

Teil B: Breitbandversorgung ländlicher Räume

Ziel ist es, durch die Schaffung einer zuverlässigen, preiswerten und hochwertigen Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang unterversorgten ländlichen Gebieten zu ermöglichen, und

damit insbesondere land- und forstwirtschaftliche Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Hierzu werden Kommunen Zuwendungen für Investitionen in leitungsgebundene (inkl. Leerrohrverlegung) oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen sowie für hierzu erforderliche Vorarbeiten gewährt. Die Höhe der Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von maximal 500.000 € pro Einzelvorhaben.

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Seit dem Jahr 2004 liegt der Schwerpunkt der Förderung bei Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft und der naturnahen Gewässerentwicklung sowie der Durchgängigkeit der Gewässer. Diese Maßnahmen bilden einen der Kernpunkte zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (bis zum Jahr 2015).

Ein weiterer Förderschwerpunkt ist der Neubau bzw. die Nachrüstung von Hochwasserschutzanlagen im ländlichen Raum einschließlich des Rückbaus von Deichen zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten. Diese Maßnahmen stellen einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des Hochwasserschutzgesetzes und der am 26.11.2007 in Kraft getretenen EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (EU-HWRL) dar. Dabei sollen Synergien dieser Richtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie genutzt werden.

Einzelbetriebliche Förderung

Teil A: Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP/MFP)

Die schleswig-holsteinische Landesregierung ist im Frühjahr 2010 aufgrund der massiven Einsparzwänge den Empfehlungen der Haushaltsstrukturkommission gefolgt und hat die Einstellung der Agrarinvestitionsförderung beschlossen. Im laufenden Haushaltsjahr werden nur noch finanzielle Altverpflichtungen erfüllt.

Teil B: Förderung von Investitionen zur Diversifizierung

Die Förderung von Investitionen zur Diversifizierung im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung dient der Erschließung zusätzlicher Einkommensquellen für landwirtschaftliche Betriebe. Ziel ist die Sicherung und Schaffung zusätzlicher Einkommensmöglichkeiten aus selbständiger Tätigkeit für landwirtschaftliche Betriebe, um damit einen Beitrag zur Sicherung ihrer Existenz und zur Stärkung der Wirtschaftskraft der ländlichen Regionen zu leisten. Seit 2008 werden für diese Maßnahme, die 2007 in die Förderungsgrundsätze aufgenommen wurde, erstmalig Mittel in Schleswig-Holstein bereitgestellt.

Gefördert werden z.B.

- Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen und
- Kauf von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft, einschließlich Computersoftware.

Zur Zielerreichung werden dabei Projekte insbesondere in den Bereichen spezifische Dienstleistungen (u. a. landwirtschaftsnahe und -fremde Lohnarbeiten), in Freizeit und Tourismus (z.B. Bauernhofcafés, Pensionspferdehaltung) und gewerbliche oder gemeinschaftlich genutzte Raumangebote gefördert.

Verbesserung der Marktstruktur

A) Landwirtschaft

Ein Schwerpunkt des ZPLR ist u. a. auch die Investitionsförderung zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Dabei wird kleinen und mittleren Unternehmen eine besondere Präferenz gewährt. Neben dem umfassenden Ansatz, durch die Förderung die Wertschöpfung in der schleswig-holsteinischen Agrarwirtschaft zu steigern, sind als Ziele zu nennen:

- Erhöhung der Verarbeitungstiefe,
- Einführung innovativer Verfahren und Produkte,
- Verbesserung der Umweltsituation und des Ressourcenschutzes,
- Verbesserung und Überwachung der Hygienebestimmungen und der Qualität und

- Anpassung an veränderte Marktstrukturen - dieses insbesondere im Bereich der Milchverarbeitung.

B) Fischereiwirtschaft

Die GAK-Mittel dienen zur Kofinanzierung der mit dem Europäischen Fischereifonds (EFF) zur Förderung von Investitionsvorhaben der Fischereiwirtschaft in den Bereichen der Verarbeitung und Vermarktung zur Verfügung stehenden EU-Mittel. Es werden aus dem EFF Unternehmen gefördert, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder deren Jahresumsatz unter 200 Mio. € liegt, vorrangig Kleinbetriebe und mittlere Unternehmen. Ziel der Förderung ist gem. VO (EG) Nr. 1198/2006 die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der betrieblichen Strukturen und die Entwicklung wirtschaftlich lebensfähiger Unternehmen im Fischereisektor. Besondere Bedeutung wird der Schaffung und dem Erhalt von Arbeitsplätzen sowie der Verbesserung der Wertschöpfung im Lande beigemessen.

Ausgleichszulage

Auf den Inseln Schleswig-Holsteins müssen landwirtschaftliche Unternehmen unter sehr schwierigen Bedingungen wirtschaften. Dort beeinträchtigen insbesondere die hohen Transportkosten die Wettbewerbsfähigkeit.

Die Ausgleichszulage trägt dazu bei, auf den Inseln eine standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung und die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit zu sichern.

Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung

Ziel der Förderung der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL) ist es, Landwirten für die Anwendung von Produktionsverfahren, die den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung eines natürlichen Lebensraumes dienen, einen finanziellen Ausgleich zu gewähren. Die Verpflichtungen der MSL-Maßnahmen gehen über diejenigen des einschlägigen Fachrechts (z.B. Düngerechts und Pflanzenschutzrecht) hinaus. Ziele in Schleswig-Holstein sind vor allem, die Belastung von

Gewässern mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren, die Anwendung von ökologischen Anbauverfahren zu fördern und Ammoniakemissionen in die Luft zu verringern.

Im Zuge der Sparmaßnahmen zur Haushaltskonsolidierung hat die Landesregierung entschieden, künftig nur noch die Umstellung landwirtschaftlicher Betriebe auf ökologische Anbauverfahren zu fördern und die Beibehaltungsförderung weitgehend einzustellen. Bestehende vertragliche Verpflichtungen werden erfüllt.

Seit dem Jahr 2008 knüpft zudem ein Maßnahmenpaket zum Grundwasserschutz an die in diesem Jahr ausgelaufenen MSL-Modulationsmaßnahmen an. Die Maßnahmen Schonstreifen, Winterbegrünung und Verbesserte N-Ausnutzung aus flüssigen Wirtschaftsdüngern sind mit ihren Bewirtschaftungsauflagen vorrangig auf die Belange des Gewässerschutzes ausgerichtet.

Forstliche Maßnahmen

Die Förderung forstlicher Maßnahmen ist ein wichtiges Instrument zur Umsetzung forstpolitischer und gesellschaftlicher Ziele. In Schleswig-Holstein müssen weiterhin die nicht standortgerechten Waldbestände in einen naturnäheren und damit ökologisch und ökonomisch stabileren Zustand überführt werden. In Anbetracht der Klimaänderungen mit in ihrer Konsequenz nicht abschätzbaren Auswirkungen auf das Gesamtsystem Wald wird durch Waldumbaumaßnahmen eine höhere Biodiversität erreicht und damit die natürliche Anpassungsfähigkeit der Wälder unterstützt. Mit der Förderung der Neuwaldbildung werden solche zukunftsfähigen Wälder von Beginn an geschaffen. Die Bereitstellung des nachwachsenden Rohstoffs Holz zu seiner vermehrten stofflichen und energetischen Nutzung ist in diesem Zusammenhang eine an Bedeutung zunehmende Aufgabe sowohl der einzelnen Forstbetriebe als auch der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse.

Die Erstinvestitionen für Aufforstungen sind hoch. Waldbesitzer und Forstbetriebe benötigen hierbei die fachliche und insbesondere finanzielle Unterstützung durch die Landesregierung, den Bund und die EU. Damit wird der Waldbesitz eher in der Lage

sein, die Leistungen der Forstwirtschaft für die Gesellschaft unter zusätzlich zu beachtenden Klimaschutzaspekten zu erbringen.

Verbesserung der genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere

Dieser Ansatz enthält die Zuschüsse des Landes an den Landeskontrollverband für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben gemäß Tierzuchtgesetz für die Verbesserung der genetischen Qualität in den Milchvieh haltenden Betrieben. Es liegt im Interesse des Landes, eine nachhaltige wirtschaftliche Milchviehhaltung zu ermöglichen. Die aufgrund der Milchkontrolle durchgeführten Zuchtwertschätzungen werden zur Realisierung einer verbrauchergerechten und transparenten Produktion benötigt. Sie werden auch mit dem Ziel der Verbesserung der Tiergesundheit, der Verringerung von Umweltbelastungen und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes aus der Milchviehhaltung eingesetzt.

Küstenschutz (inklusive Sonderrahmenplan)

Im Jahr 2011 sind einschließlich des Sonderrahmenplanes „Maßnahmen des Küstenschutzes infolge des Klimawandels“ (8,286 Mio. Euro) für den Küstenschutz 35,493 Mio. Euro aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, rd. 8,7 Mio. Euro EU-Mittel im Rahmen des Zukunftsprogramms ländlicher Raum (8,1 Mio. Euro) und des Zukunftsprogramms Wirtschaft (0,6 Mio. Euro) sowie rd. 18 Mio. Euro reine Landesmittel vorgesehen. Dieser Ansatz ist erforderlich, um einerseits die Unterhaltung der Küstenschutzanlagen, finanziert mit Landesmitteln, zu gewährleisten. Andererseits um neben den notwendigen Sicherungsarbeiten im Wattenmeer sowie den Arbeiten im Deichvorfeld (Vorlandarbeiten) die gemäß dem Generalplan Küstenschutz erforderlichen Deichverstärkungen und weitere vorrangige Maßnahmen des Hochwasserschutzes und der Küstensicherung durchführen zu können.

Zu den nach dem geltenden Generalplan für das Jahr 2011 vorgesehenen wesentlichen Maßnahmen gehören:

- Fortführung der Deichverstärkung Brunsbüttel Altenhafen,
- Sandvorspülungen und bauliche Maßnahmen auf Sylt,

- Fortführung der Deichverstärkung Dahme-Rosenfelde,
- Hochwasserschutzmaßnahmen in der Gemeinde Timmendorfer Strand, der Stadt Heiligenhafen und auf Helgoland,
- Fortführung der Verstärkung des Dammes von Oland nach Langeness,
- Sandvorspülungen Südküste Föhr,
- Fortführung des Baues des Treibselabfuhrweges Friedrichskoog-Edendorf.

Zusätzlich sind die jährlich wiederkehrenden Maßnahmen des flächenhaften Küstenschutzes im Küstenvorfeld sowie eine Reihe kleinerer Maßnahmen erforderlich. Die nach dem aktuellen Generalplan Küstenschutz prioritär zu bearbeitenden Deiche umfassen nach jetzigen Erkenntnissen noch insgesamt ein Ausgabevolumen an der West- und Ostküste in Höhe von rund 150 Mio. Euro. Vor dem Hintergrund des Klimawandels ist mittel- bis langfristig mit weiteren Investitionen in erheblichem Umfang zu rechnen.

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
einschließlich des Sonderrahmenplanes „Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge
des Klimawandels“

Kapitel 1320 (Beträge in Tsd. Euro) ohne EU-Mittel

Maßnahmegruppe im Kapitel 1320	2. Rahmenplan- anmeldung 2010 einschl. Sonderrahmenplan Küstenschutz	2. Rahmenplan- anmeldung 2011 einschl. Sonderrahmenplan Küstenschutz
(3) Einzelbetr. Maßnahmen	12.745	9.630
Zinszuschüsse EFP alt (Abwicklung)	94	70
Zinszuschüsse AFP alt (Abwicklung)	2.324	2.000
Zinszuschüsse AFP (ZAL-fähig)	3.286	3.000
Zuschüsse AFP (ZAL/ZPLR-fähig)	2.316	25
Projektbetreuung und Evaluierung	0	0
Diversifizierung	575	575
Ausgleichszulage	550	405
MSL	3.600	3.555
(4) Verbess. der Marktstruktur insges.	1.982	1.982
Marktstrukturmaßnahmen (allg.)	1.742	1.740
Fischwirtschaft(mit Startbeihilfe)	240	242
(5) wasserwirtschaftliche Maßnahmen	4.100	4.600
(6) Forstliche Maßnahmen	3.674	2.512
(7) Sonstige Maßnahmen	98	115
genetische Qualität Idw. Nutztiere	98	115
(9) Integrierte ländl. Entwicklung	5.853	6.175
ILE (Teil A)	4.836	5.158
Breitbandförderung /Teil B)	1.017	1.017
<i>nachrichtlich: Ausgaberesult aus 2010</i>		1.173
<i>somit für Breitbandförderung insgesamt verfügbar</i>		2.190
Agrarstruktur (3-7, 9)	28.452	25.014
Bund (60%)	17.071	15.008
Land (40%)	11.381	10.006
(8) Küstenschutz einschl. Sonderrahmenplan	35.093	35.493
Bund (70 %)	24.565	24.845
Land (30 %)	10.528	10.648
GAK insgesamt	63.545	60.507
davon Bund insgesamt	41.636	39.854
davon Land insgesamt	21.909	20.654